

## **Westfalia Metal s.r.o.**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

#### **1. Abschluss des Vertrags**

Wir erteilen Aufträge nur zu den nachstehenden Bestellbedingungen, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Andere Lieferbedingungen, die in der Auftragsbestätigung genannt werden, erkennen wir nicht an, auch wenn wir nach Erhalt der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. Teilzahlungen und die Annahme von Teillieferungen durch uns bedeuten keine Zustimmung zu von unseren Bestellbedingungen abweichenden Bedingungen.

Nur von unserer Einkaufsabteilung schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche, auch telefonische Zusagen sind für uns nicht verbindlich. Schriftliche Anfragen und Bestellungen können wir widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt werden.

#### **2. Preise, Zuschläge zu den Verpackungskosten**

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Preise Festpreise und verstehen sich einschließlich der Lieferung an den Empfänger gemäß Artikel 5.

#### **3. Zahlung / Abtretung von Forderungen**

Die Zahlungen erfolgen durch Zahlungsmittel unserer Wahl und gemäß den vereinbarten Bedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Geht die Rechnung vor der Ware bei uns ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teils der Lieferung bei uns. Ohne Mahnung kommen wir nicht in Verzug.

Bei vorzeitigem Eingang von Lieferungen bei uns ist die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin fällig.

Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Für die Zahlung sind die in unserem Werk vorgefundenen Stückzahlen, Gewichte und Maße maßgebend.

Wenn wir ausnahmsweise Vorschüsse zahlen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Sicherheit zu verlangen.

Die Abtretung von Ansprüchen aus an uns erbrachten Lieferungen und Leistungen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unwirksam. Bei Versendung der Ware ist uns unverzüglich ein Rechnungsdoppel zuzusenden.

#### **4. Lieferfristen**

Der Liefertermin und die Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich.

Kommt der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so können wir Ersatz des Verzugsschadens verlangen. Wir sind auch berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf bei erfolgloser Lieferung ohne weitere Nachfristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder in der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu vertretende Umstände ein, die ihn an der termingerechten Lieferung in der geforderten Qualität hindern könnten, so hat er unverzüglich unseren Einkauf zu benachrichtigen. Unterlässt er dies, so haftet er in gleicher Weise wie bei einem von ihm verschuldeten Lieferverzug.

Bei Streiks und Betriebsstörungen sowie im Falle höherer Gewalt sind wir für die Dauer des Ereignisses von der Abnahmeverpflichtung befreit.

In diesen Fällen sowie bei Betriebsstörungen oder Insolvenz unserer Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl eine spätere Lieferung als vereinbart zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Lieferant ihn noch nicht erfüllt hat, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadensersatzansprüche gegen uns erwachsen.

#### **5. Versendung, Kosten, Auslagen**

Der Versand erfolgt kostenlos und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ist der Preis ab Werk des Lieferanten vereinbart, erfolgt die Beförderung zu den jeweils niedrigsten Kosten, es sei denn, wir schreiben ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vor.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Ware in unserem Werk eingetroffen ist und ordnungsgemäß an der jeweiligen Empfangsstelle übergeben wurde.

#### **6. Garantie**

Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von Mängeln ist und dass die Lieferung oder Leistung den zugrunde gelegten schriftlichen Vereinbarungen, Spezifikationen und Mustern sowie den geltenden Normen und den anerkannten neuesten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den Arbeitsschutzvorschriften, bis 30 Monate nach Lieferung entspricht, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Eine schriftliche Mängelrüge verlängert die Verjährungsfrist um sechs Monate. Die Verjährungsfristen entsprechen den gesetzlichen Fristen zuzüglich 6 Monaten.

Bei Sachmängeln wird für einen Zeitraum von 6 Monaten vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Unsere Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei groben Mängeln und unvollständigen Lieferungen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Für die Voraussetzungen der §§ 425 und 427 HGB gilt eine Mindestfrist von zwei Wochen.

Die Rücksendung der reklamierten Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Handelt es sich nach unserer Auffassung um einen dringenden Fall oder kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die mangelhaften Teile zu ersetzen oder zu vergüten und den entstandenen Schaden zu beheben.

Wenn wir aufgrund eines Mangels unnötige Material- und Lohnkosten aufwenden mussten, ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.

## **7. Haftungsansprüche**

Werden wir wegen Mängeln der Ware aufgrund von Tatsachen in Anspruch genommen, die eine gesetzliche Haftung begründen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) oder wegen der Verletzung von Sicherheitsvorschriften, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Haftung zu übernehmen, wenn seine Lieferung oder Leistung mangelhaft war und einen Schaden verursacht hat.

## **8. Bereitstellung von Material**

Von uns beigestelltes Material jeglicher Art bleibt unser Eigentum und darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die gesamte Be- und Verarbeitung erfolgt für uns unverbindlich. Das entstehende Werk bleibt unser Eigentum. Bei Verwendung in Verbindung mit fremdem Material erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des beigestellten Materials zum verbundenen fremden Material.

Das beigestellte Material ist übersichtlich und getrennt zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant wird dieses Material auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Katastrophen versichern. Etwaige Zugriffe Dritter auf das Material sind uns unverzüglich mitzuteilen, wobei die Kosten der erforderlichen Intervention zu Lasten des Lieferanten gehen.

## **9. Schutzrechte, Vertraulichkeit**

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder Leistung oder deren Benutzung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden, es sei denn, es handelt sich um ein ausschließlich von uns entwickeltes Produkt.

Der Lieferant haftet insbesondere für alle Schäden, die uns, unseren Abnehmern und unseren Rechtsnachfolgern durch die Verletzung eines solchen Schutzrechts entstehen, einschließlich etwaiger gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten.

Der Lieferant hat unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Spezifikationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung auch seinen etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen.

Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu Werbezwecken auf diese Geschäftsverbindung hinweisen.

## **10. Produktionsanlagen**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Lieferant die Kosten für die Herstellung der für die Fertigung des Liefergegenstandes erforderlichen Fertigungseinrichtungen sowie die Kosten für Instandhaltung und Erneuerung.

Tragen wir die Kosten für die Herstellung von Fertigungseinrichtungen, die von einem Lieferanten hergestellt oder beschafft werden, so gehen diese Fertigungseinrichtungen mit der Abnahme der Muster in unser Eigentum über. Der Lieferant überträgt diese Fertigungsmittel nicht, sondern verwahrt sie für uns. Diese Fertigungseinrichtungen dürfen nur für die für uns bestimmten Lieferungen verwendet werden.

Diese Fertigungsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit kostenlos zuzusenden, es sei denn, sie dienen der Erfüllung laufender Lieferverpflichtungen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung dieser Fertigungsmittel bis zur Übergabe.

Die Fertigungseinrichtungen sowie die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Modelle usw. sind uns kostenlos zurückzusenden, wenn sie für die Lieferung nicht mehr benötigt werden. Erzeugnisse, die nach unseren Unterlagen oder unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt auch für unsere Druckaufträge.

## **11. Arbeit in unserem Werken**

Personen, die im Rahmen der Vertragserfüllung Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, müssen die Anweisungen zum Betreten des Werks beachten. Sie müssen auch die einschlägigen Betriebsvorschriften einhalten. Die für unseren Betrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften können jederzeit eingesehen werden.

Die Haftung für Verletzungen dieser Personen auf dem Betriebsgelände ist ausgeschlossen, es sei denn, eine solche Verletzung wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Geschäftsleitung oder der Aufsichtspersonen verursacht.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Der Gerichtsstand ist Brunn. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### 13. Salvatorische Klausel – angewandtes Recht

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen in Kraft. Für die Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich tschechisches materielles Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Empfang der Waren:

Montag – Freitag: 6:00 h – 21:00 h

Registered office Hustopeče . Regional Court Brno . Entry in the Commercial Register, File No. C 39315  
Limited liability company: Westfalia Metal s.r.o. . Registered office Hustopeče . Regional Court Brno . Entry in the Commercial Register, File No. C 39315

Executive Directors: Ing. Tomáš Dvořák, Dr. Marcos-Felipe Michaelsen

**ČSOB Brno**, Milady Horákové 6, 601 79 Brno SWIFT: CEKOCZPP

CZK – account no. 8010-0703311403/0300 IBAN: CZ14 0300 0080 1007 0331 1403

EUR – account no. 030000-31140280/0300 IBAN: CZ97 0300 1712 8007 0331 1403

**Commerzbank**, Prague branch, Ostrava office SWIFT: COBACZP

CZK – account no. 50017302/6200 IBAN: CZ67 6200 0062 1800 5001 7302

EUR – account no. 5001730/6200 IBAN: CZ08 6200 0000 0000 5001 7302

VAT ID: CZ 262 39 680. ID: 262 39 680